

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 40 (1964-1965)
Heft: 4

Artikel: Wenn sie versagen : Eltern, Kinder und Paragraphen
Autor: R.E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1074342>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wenn sie versagen

Eltern, Kinder und Paragraphen

VON DR. R. E.

Unter dem Titel «Eltern, Kinder und Paragraphen» brachten wir in den Nummern vom Dezember 1963 und Februar 1964 zwei Artikel über Fragen des zivilrechtlichen Jugendschutzes. Im folgenden äußert sich der selbe Autor in Fortsetzung jenes Themas über die Fragwürdigkeit des behördlichen Eingreifens in die Erziehungsrechte der Eltern. In einer der nächsten Nummern wird er Fragen behandeln, die mit der Bevormundung von Kindern, insbesondere der unehelichen, zusammenhängen.

Red.

Wir hatten uns gefragt, wie es sich erklären lasse, daß viele Gemeinderäte die vormundschaftsrechtlichen Bestimmungen zum Schutze von Kindern, die unter elterlicher Gewalt stehen, entweder überhaupt nicht kennen, oder, wenn sie doch davon gehört haben, sie im Sinn äußerster Zurückhaltung unrichtig auslegen. Von mehreren Ursachen haben wir die interessanteste und zugleich bedeutendste hervorgehoben, nämlich die in der freiheitlich-rechtsstaatlichen politischen Grundgesinnung verwurzelte Scheu, in die Rechte der Eltern einzugreifen.

Nun zeigt sich allerdings, daß man sich auf diesen Respekt vor den Elternrechten doch nicht immer verlassen kann. Bis zu einem bestimmten Grad ist er unverkennbar mit der sozialen Stellung und den persönlichen Lebensumständen der in Frage stehenden Eltern verkoppelt, und zwar so, daß er mit zunehmender Wehrlosigkeit der Eltern abnimmt. Wehrlos sind aber vor allem Witwen und geschiedene Frauen, wenn sie es schwer haben, sich und die Kinder durchs Leben zu bringen, oder wenn sie gar ar-

mengenössig sind. Ihnen gegenüber legen gewisse Behörden nicht selten ganz ungewohnte Entschlußkraft und Verantwortungsfreude an den Tag.

So kommt es beispielsweise vor, daß eine Witwe, die auf armenrechtliche Unterstützung angewiesen ist, von der Gemeindebehörde erpresserisch genötigt wird, ihre Kinder in die Obhut anderer Leute zu geben, auch wenn ihre Fähigkeit, unter der Voraussetzung ausreichender materieller Unterstützung die Kinder zu erziehen, eindeutig feststeht. Die Behörde überlegt sich: «Wenn wir schon für den Unterhalt der Kinder aufkommen müssen, wollen wir sie lieber gleich in einem Kinderheim unterbringen. Alles in allem kommt uns diese Lösung bedeutend billiger zu stehen, denn jetzt kann die Mutter eine volle Arbeitsstelle annehmen. Mit ihrem Verdienst wird sie an die Versorgungskosten noch etwas beitragen können, und so bleibt für uns monatlich nur noch so und so viel zu bezahlen.» In der Tat ist dieser Betrag jeweils erstaunlich bescheiden, was damit zusammenhängt, daß alle staatlichen und gemeinnützigen Waisenhäu-

ser, Kinderheime und Erziehungsanstalten ein weit unter den Selbstkosten liegendes Kostgeld verlangen.

Wer sich scheiden lassen will und kein Geld hat, dem stellt der Staat auf seine Kosten einen Anwalt zur Verfügung. Wer aber durch rechtswidrige Praktiken von seinen Kindern getrennt wird, muß, wenn er sich wirksam wehren will, auf eigene Kosten einen Anwalt nehmen. Weil nun die Betroffenen meistens Leute sind, die sich einen Anwalt nicht leisten können, bleiben sie mehr oder weniger der Willkür der Behörden ausgeliefert. Zwar steht es ihnen frei, sich an die Aufsichtsbehörden (Bezirksstatthalter und Kantonsregierung) zu wenden. Ihre Beschwerde, auch wenn sie unbeholfen und nicht formgerecht abgefaßt ist, wird in der Regel behandelt und beantwortet, aber fast ohne Ausnahme abgewiesen. Tüchtige Rechtsanwälte wären nicht so leicht abzuschütteln.

Die Erfahrung zeigt offenbar, daß sich der sozusagen naturrechtliche Grundsatz «Wer zahlt befiehlt» gegen alle anderslautenden Ordnungen in der Praxis immer wieder durchsetzt. So sehr es angebracht ist, diese Tendenz zu bekämpfen, wenn

sie falsche erzieherische Maßnahmen nahegelegt, so sieht man doch gern, daß eine Behörde mit öffentlichen Mitteln sparsam umgeht. Kann es nicht gelegentlich gerechtfertigt sein, eine weniger gute billigere Erziehungsmaßnahme einer besseren teureren vorzuziehen?

Nach unserer Rechtsordnung dürfen die Elternechte nur eingeschränkt werden, wenn es auf andere Weise nicht möglich ist, die Interessen der Kinder zu wahren. Und nur *zwei* Behörden sind dafür zuständig, nämlich die Vormundschaftsbehörde oder, wenn sich ein Kind gegen das Strafgesetz vergangen hat, an Stelle der Vormundschaftsbehörde die Jugendstrafbehörden (Jugendgericht in Verbindung mit der Jugendanwaltschaft). Sind die Eltern auf öffentliche Unterstützung angewiesen, so ändert das nichts an ihren Rechten gegenüber den Kindern. Weder die Armenbehörde noch irgend eine andere, auch nicht die Schulbehörde, darf Maßnahmen ergreifen, die der Vormundschaftsbehörde und allenfalls der Jugendstrafbehörde vorbehalten sind. Und für diese beiden gilt, daß sie ohne Ausnahme und Einschränkung in allen ihren Handlungen ausschließlich das wohlver-

Cioma Schönhäus



Für verwöhrte Gaumen

Spitz-Morcheln galten schon in ältester Zeit als Leckerbissen. Sie werden zu den feinsten Gerichten verwendet: als Zugabe zu Suppen, Saucen, Braten, zu Füllungen, in Risotto, in Teig gebacken. Am besten verwenden Sie Stofer-Morcheln, also etwas Ausgesuchtes.



Das Essen wird zum Fest mit
Stofer Pilz-Konserven
 Pilz-Konserven AG
 vorm. Stofer & Söhne, Pratteln

standene Interesse der ihrem Schutz anvertrauten Minderjährigen zur Richtschnur nehmen. Die Kostenfrage darf demnach nur eine Rolle spielen, wenn verschiedene erzieherisch gleichwertige Maßnahmen in Frage kommen.

Diese Rechtssituation besteht nun schon seit 50 Jahren. Trotzdem ist sie dem Rechtsbewußtsein der meisten Bürger nicht gegenwärtig. Auch sehr viele Behördenmitglieder sehen hier nicht klar. Die an sich klare Rechtsordnung ist für sie wie in einem Nebel, der alle Konturen aufhebt.

Der Armenpfleger einer Kantonshauptstadt unterbreitete mir einmal den Fall eines anscheinend gefährdeten achtjährigen Mädchens, dessen Mutter geschieden war und in dürftigen Verhältnissen lebte. Er sprach von der Absicht, das Kind in einem Heim unterzubringen. Auf meine Frage, ob die Mutter mit diesem Vorhaben einverstanden sei, erklärte er: «Sie ist völlig uneinsichtig und wehrt sich dagegen.» Und meine zweite Frage nach den rechtlichen Voraussetzungen des geplanten Eingriffes in die Rechte der Mutter beantwortete er mit den Worten: «Nein, nach dem Vormundschaftsrecht könnte man das Kind nicht wegnehmen; wir machen das in solchen Fällen armenrechtlich.»

Dieser Armenpfleger war ein Doktor der Rechte, doch hat ihn das nicht gehindert, die Rechtsbestimmungen verkehrt auszulegen. Als ich ihn daran erinnern wollte, daß das Schweizerische Zivilgesetzbuch (welches die hier in Frage stehenden Jugendschutzbestimmungen enthält) über dem kantonalen Armenrecht stehe, weshalb es nicht angehe, unter Berufung auf das Armenrecht das vom schweizerischen Gesetz geschützte Elternrecht zu mißachten, reagierte er mit beinahe verächtlicher Zurückhaltung. Er fand meine Ansicht ausgesprochen unpraktisch.

Man wird diesem Beispiel entnehmen, wie groß die Verwirrung in den Köpfen der juristischen Laien unter den Behördenmitgliedern sein wird, wenn es sogar Juristen gibt, welche das Recht auf den Kopf stellen.

Angenommen, eine Vormundschaftsbehörde wisse über die ihr vom Gesetz zugedachte Aufgabe einigermaßen Bescheid und sei bereit, in einzelnen Fällen die Verantwortung für die Erziehung gefährdeter Kinder zu übernehmen, indem sie diese den Eltern rechtmäßig wegnimmt und anderweitig unterbringt, wie verhält es sich dann mit der menschlich-pädagogischen Zuständigkeit?

HIRSE FÜR IHR WOHLBEFINDEN

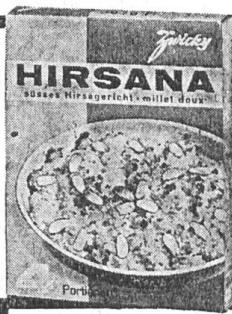
Hirse ist reich an Mineralstoffen
Unsere Zivilisations-Nahrung weist nur ungefähr die halbe Menge Mineralstoffe und Spurenelemente auf, die für ein gesundes Leben nötig ist. Ein guter Teil dieses Mankos kann durch regelmässigen Genuss von Hirse ausgeglichen werden, denn die Hirse ist reich an

wertvollen Mineralstoffen und Spurenelementen. - Vergleich zwischen Hirse und Reis:

	100 g Goldhirse	Reis pollert
Kalium	280 mg	62 mg
Natrium	36 mg	14 mg
Magnesium	170 mg	23 mg
Eisen	22 mg	3 mg
Fluor	0,111 mg	0,067 mg



HIRSANA
kochfertiger
süßer Hirse-
auflauf oder
Hirse-
köpfchen
4 Portionen
Fr. 1.80



HIRSOTTO
fertiges
Hirsegericht
Kochzeit nur
7 Minuten
4 Portionen
Fr. 1.45



**NATÜRELLE
HIRSE-
FLÖCKLI**
für alle
Flockenspe-
isen. Rezepte
auf dem
Innenbeutel
400 g Fr. 1.30



Zwicky

NAHRUNGSMITTELFABRIK E. ZWICKY AG MÜLLHEIM - WIGOLTINGEN

Erhältlich im Reformhaus und in führenden Lebensmittelgeschäften

Es gibt natürlich Vormundschaftsbehörden, vor allem in den großen Städten, welche ihrer Aufgabe im großen und ganzen gewachsen sind. In der Regel hängt die «Qualität» einer Vormundschaftsbehörde davon ab, ob ihre Mitglieder unter dem Gesichtspunkt der Eignung für Fürsorgeaufgaben gewählt oder ernannt werden, und weiter davon, ob sie sich auf ihre Obliegenheiten einigermaßen spezialisieren können. Das ist dort am ehesten der Fall, wo nicht einfach der Gemeinderat zugleich als Vormundschaftsbehörde (und auch gleich noch als Armenbehörde) amtet, sondern wo für die vormundschaftsrechtlichen Aufgaben eine besondere Behörde besteht (zum Teil unter dem Namen «Städtisches Jugendamt») mit hauptamtlich darin tätigen Beamten und Fürsorgern. Auch hier besteht freilich die nie ganz auszumerzende Gefahr, daß der Geist der Verwaltung, das Bürokratische, den Geist echter Fürsorge und Erziehung überwuchert. Aber man ist wenigstens im Bilde über die Rechtslage und besitzt einige Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Fürsorgeerziehung.

Bei den nichtspezialisierten Gemeinderats-Vormundschaftsbehörden in den Dörfern und Kleinstädten zeigt sich, von der Rechtsunkenntnis einmal abgesehen, besonders häufig auch eine ausgesprochene Unzulänglichkeit des menschlich-pädagogischen Empfängsvermögens. Zur Illustration dieser Tatsache könnte ich eine lange Reihe von Beispielen anführen.

Wir müssen uns hier auf eines beschränken.

Ein Städtchen mit dörflichem Charakter beherbergt in seinen Grenzen eine Erziehungsanstalt für schwererziehbare Jünglinge im Alter von 15 bis 21 Jahren. Ein achtzehnjähriger Zögling, der vom Direktor zu den Fortgeschrittenen gezählt wird, ist mit der Aufgabe betraut, im Landwirtschaftsbetrieb der Anstalt, der einige hundert Meter außerhalb der Anstaltsmauern liegt, für die Küche allabendlich die Milch zu holen. Der Weg führt abseits der Hauptstraße an einem Haus vorbei, das von einer Witwe mit ihrer siebzehnjährigen Tochter bewohnt wird. Zwischen dem Mädchen und dem Zögling entwickelt sich eine Liebesbeziehung. Da sich die beiden nie länger als einige Minuten sehen können, schreiben sie sich lange, liebevolle Briefe. Eines Tages werden die Briefe des Mädchens in der «Zelle» des Zöglings entdeckt und vom Direktor konfisziert. Er macht daraus eine Affäre und ist entschlossen, dem «schändlichen Treiben», wie er sich ausdrückt, endgültig Einhalt zu gebieten. Mit den Briefen als Beweisstücken gelangt er an die Vormundschaftsbehörde (= Gemeinderat) mit dem Begehr, das Mädchen sei in einer Erziehungsanstalt zu versorgen, da es im Sinne des Gesetzes verdorben sei und deshalb der Mutter weggenommen werden müsse. Der Gemeinderat schließt sich dieser Auffassung an, beschließt die Versorgung und läßt das Mädchen durch eine Fürsorgerin in eine Mädchenanstalt bringen.

Ursprünglich für Zünftter ...

Seit vielen Jahren für Genießer jeden Standes:

Zunfthaus zur SAFFRAN ZÜRICH.

A. Sulser, Zunftwirt



USA

Japan

Indien

Australien

Bei uns sind auch Sie ein Maharajah

Wir fliegen Sie bequem und rasch mit unsren BOEING 707

Auskunft durch Ihr Reisebüro oder bei

AIR-INDIA

ZÜRICH
GENF

Bahnhofstrasse 1
7, rue de Chantepoulet

Tel. 051 25 47 57
Tel. 022 32 06 60

Die Mutter, der ein einsichtiger Bekannter zur Seite steht, wehrt sich, indem sie den Beschuß der Vormundschaftsbehörde anficht durch eine Beschwerde an den Bezirksstatthalter, doch wird sie abgewiesen. Glücklicherweise verliert sie den Mut nicht und zieht die Beschwerde weiter an die oberste Instanz, die kantonale Regierung, die ihr Recht gibt und den Versorgungsbeschuß des Gemeinderates aufhebt. Das Mädchen kehrt zur Mutter zurück und bleibt bis auf weiteres unbehelligt.

Natürlich haben die Regierungsräte den Fall nicht persönlich überprüft. Bei derartigen Gelegenheiten führt die Untersuchung ein Beamter, der hernach dem Regierungsrat schriftlich und mit ausführlicher Begründung vorschlägt, wie er entscheiden soll.

In unserem Beispiel war dieser Beamte erfahren und gewissenhaft. Er begnügte sich nicht damit, im Büro die Akten durchzusehen, sondern nahm persönlich Fühlung mit den beteiligten Personen, insbesondere mit dem Mädchen und seiner Mutter, und so kam er, im Gegensatz zur Vormundschaftsbehörde, zum Schluß, daß von Verdorbenheit nicht die Rede sein könne, ja nicht einmal von Gefährdung.

Die Briefe, das Hauptbeweisstück der ersten Instanz, las er aufmerksam durch. Dabei gelangte er zur Überzeugung, daß sie vom Gegenteil dessen zeugten, was die Vorinstanzen darin zu finden glaubten, nämlich von einer unverdorbenen, liebenswerten und liebesfähigen Mädchenseele. Auch konnten sie ohne weiteres als Beweis dafür gelten, daß in der Beziehung der beiden jungen Menschen nichts «Unerlaubtes» vorgekommen war.

Wenn in diesem Beispiel der Gemeinderat geradezu übereifrig vorging und die in solchen Fällen sonst eher übliche Zurückhaltung fallen ließ, so lag das nicht allein an dem Umstand, daß die Mutter des scheinbar gefährdeten Mädchens eine in sehr bescheidenen Verhältnissen lebende Witwe war, sondern mehr noch an der Rolle, die der angesehene Anstaltsdirektor dabei spielte. Den interessierte die Frage, ob das Mädchen gefährdet sei und allenfalls einer fürsorgezieherischen Hilfe bedürfe, überhaupt nicht. Für ihn war es einfach ein Wesen, das störend in seine Machtspäre geraten war und das er haßte, weil es ihm «Scherereien» machte. Ihm war jedes Mittel recht, das geeignet schien, die Störungsquelle möglichst radikal auszuschalten.

Der Gemeinderat seinerseits konnte annehmen, der Direktor einer Erziehungsanstalt verstehe etwas mehr



bis
zum
letzten Tropfen
ein
Genuss

Merlino
Traubensaft

Ein **Ova** -Produkt

Nächsten Samstag oder Montag zu
Möbel-Pfister
Grösste Auswahl – kleinste Preise!

Fabrikausstellung u. Teppichcenter Suhr b./Aarau

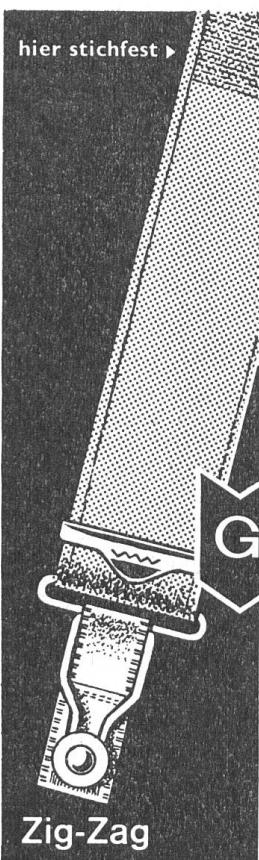


mit 5
Juwo-Punkten

Ernst

**Frischeier-
Spaghetti**

Das Maximum!



Prüfen Sie

bei Laufmaschen in den Nylons nicht nur Ihre Nägel und die Stuhlbeine. Auch an den Strumpfhaltern könnte es liegen! Sind sie wellig oder verzogen, leiden die Strümpfe. Verblüffend lang bleibt vollelastisch ein

Gold-Zack®

Nadelfest

Seine stichfeste Nähstelle verhüten das Rutschen von Gummifäden und ergibt flache Säume.

Zig-Zag

ELASTIC AG, BASEL

von Fürsorgeerziehung als er selbst. Sein Rat war für ihn der Rat eines Fachmannes, den er ohne Bedenken befolgte.

Es leuchtet ein, daß es für die Mitglieder von Vormundschaftsbehörden äußerst schwierig ist, zu beurteilen, ob Kinder und Jugendliche gefährdet oder verwahrlost sind, und welche Maßnahmen wirklich helfen könnten. Die wenigsten verfügen wohl über die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten. Da läge es doch nahe, daß sie sich von wirklichen Fachleuten und «Kennern der Materie» beraten lassen. Was geschieht in dieser Richtung?

Als Fachleute gelten hier die Psychiater, im besonderen die Kinderpsychiater, dann auch Kinderpsychologen und Erziehungsberater. Ihre Dienste werden von den Vormundschaftsbehörden (auch von den Jugendstrafbehörden) seit einigen Jahrzehnten ziemlich oft in Anspruch genommen. Das ist erfreulich, nur muß man sich klar sein, daß damit längst nicht alle Probleme gelöst werden.

Zum ersten: der Rat der Fachleute wird naturgemäß nur da angefordert, wo eine Behörde merkt, daß sie ratlos ist, während sie darauf verzichtet, wo sie selber klar zu sehen glaubt, auch wenn in einem Teil dieser Fälle die Mitwirkung eines Sachverständigen ganz besonders nötig wäre.

Zum zweiten: in der Regel wird der Rat befolgt, soweit er darin besteht, daß eine bestimmte Maßnahme zu treffen sei, zum Beispiel Einweisung eines Kindes in eine Pflegefamilie oder in ein Erziehungsheim, doch was im Zusammenhang mit dieser Maßnahme weiter erfolgen müßte, darauf hat dann der Berater meistens keinen Einfluß mehr, obwohl das gerade in diesem Teil der Fürsorge, der sich über viele Jahre erstrecken kann, besonders notwendig wäre, weil sich hier fortwährend neue Fragen stellen, die nicht leichter zu beantworten sind als die am Anfang stehende.

Handelt es sich beispielsweise darum, ein leicht verwahrlostes Kind mit einigen neurotischen Symptomen in einer Pflegefamilie unterzubringen, so steht die Behörde gleich von Anfang an allein vor der Aufgabe, eine passende Familie zu finden. Wie soll sie die erzieherischen Fähigkeiten der in Frage kommenden Pflegeeltern beurteilen? Das ist manchmal aus-

serordentlich schwierig. Oft erweist es sich erst nach Wochen oder Monaten, ob das Kind die rechten Erzieher gefunden hat. Vielleicht muß es jetzt «umplaciert» werden, vielleicht ist es notwendig, mit den Pflegeeltern, eventuell auch mit dem Lehrer, im Sinne einer Beratung zu reden, vielleicht ist es wichtig für das Kind, einen Rückhalt zu haben an einer Person, von der es regelmäßig besucht wird und zu der es Vertrauen hat. Ähnliche Probleme und Aufgaben stellen sich im Falle einer Heimversorgung.

Die Betreuung eines Kindes, das von seinen Eltern getrennt worden ist, die Überwachung seiner weiteren Entwicklung, die Beobachtung derer, denen es Tag für Tag unmittelbar ausgeliefert ist, setzt so viel subtiles Einfühlungsvermögen, so viele Erfahrungen und Kenntnisse voraus, daß im Grunde nur die berufensten Erziehernaturen der Aufgabe gewachsen sind. Die sind aber nur in ganz kleiner Zahl eingestreut in die Masse der Funktionäre. Darum ist in so vielen Fällen die Nacherziehung gefährdeter Kinder und Jugendlicher Glückssache, und nicht wenige der Kinder entwickeln sich unter der Verantwortung der Behörden ungünstiger, als wenn man sie trotz Gefährdung und fragwürdigen Verhältnissen bei ihren Eltern gelassen hätte.

Einsichtige und erfahrene Fürsorgeerzieher sind darum der Ansicht, daß man sich nur unter extremen und eindeutigen Voraussetzungen entschließen sollte, gefährdete Kinder den Eltern wegzunehmen und durch fremde Personen erziehen zu lassen. Solche eindeutige Verhältnisse liegen beispielsweise vor, wo ein Kind fortgesetzt mißhandelt wird, wo es unterernährt ist oder wo die Eltern ein krankes Kind ohne Pflege und ärztliche Behandlung dahinsiechen lassen.

In weniger extremen Fällen von Gefährdung, vor allem immer dann, wenn man den Eindruck hat, daß die Eltern erzieherisch nur untüchtig oder nachlässig sind, ja sogar auch, wenn sie einen ungünstigen Einfluß auf die Kinder ausüben, sollte man sich vergegenwärtigen, daß mit der Wegnahme und anderweitigen Unterbringung der Kinder durchaus nicht immer auch bessere erzieherische Voraussetzungen geschaffen werden. Denn eine fragwürdige Erziehung durch die eigenen Eltern ist immer noch besser als eine mittelmäßige bei Pflegeeltern oder in Anstalten. Auf jeden Fall wird man sagen müssen: wenn schon ein Kind sich ungünstig entwickeln soll, dann doch lieber bei den eigenen Eltern als unter der Leitung und Verantwortung von Behörden.

**Bei Kopfweh
und Migräne
hilft**

Mélabon

das bewährte Arzneimittel in Kapseln



HELEN GUGGENBÜHL

Schweizer Küchenspezialitäten

7.-11. Tausend Fr. 5.90



Vortreffliche
reiz- und schmerz-
stillende Heilsalbe bei
offenen Krampfadern
Geschwüren
hartnäckigen Ekzemen
BUTHAESAN

Die meisten Krank-

heiten gelangen durch den Mund in den Körper. Darum ist häufiges Gurgeln mit Trybol so wichtig. Die Heilkräutersäfte stärken die Schleimhäute und machen sie widerstandsfähiger.



E. Mettler-Müller AG Rorschach



...und köstlich zu **Stocki®***

Knorr Jägersauce ist
die ideale Ergänzung
zu Fleischgerichten!



* STOCKI-
fixfertiger
Kartoffel-
stock von
KNORR!

Zu jedem feinen Essen – die passende Delikatess-Sauce von Knorr!